AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 0 63 46 - 30 10

VERBANDS-GEMEINDE

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße

Nr. 57 vom 09.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

über die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zur Anordnung der Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Patienten und Patientinnen des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH, Standorte Landau in der Pfalz und Annweiler am Trifels vom 09.12.2020

- Bekanntmachung vom 09.12.2020 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) i. V. m. §§ 3 und 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 und i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständiges Gesundheitsamt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Bediensteten des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße, Standorte Annweiler und Landau, die den nachfolgenden Bereichen angehören: Gruppe Pflege, Gruppe Ärzte, Funktionsbereiche Röntgen, EKG, Endoskopie, OP, Physio, usw., das Erfassungspersonal, die Coderfassung, Schreibdienst, Hol und Bringe, Cafeteria, Hygieneabteilung, Abstrichteam und Reinigung, die an mindestens einem der letzten vier Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihren Dienst im vorgenannten Klinikstandort verrichtet haben und/oder weiterhin verrichten. Des Weiteren sind Adressaten dieser Allgemeinverfügung alle Patienten des Klinikums Landau-Südliche-Weinstraße, Standorte Annweiler und Landau, die sich aktuell in stationärer Behandlung des Klinikums befinden.

II. Die unter Nr. I genannten Personen werden nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 als Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne des § 1 Nr. 5 der genannten Verordnung eingestuft. Diese Einstufung gilt zunächst **bis zum 19.12.2020, 24:00 Uhr.**

III. Damit besteht nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen die Verpflichtung zur Absonderung bis zum **19.12.2020, 24:00 Uhr**, soweit nicht unter IV. etwas anderes bestimmt ist. In der Quarantäne sind die Bestimmungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 und hier insbesondere die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19 Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

IV. Für die unter Nr. I genannten Bediensteten des Klinikums gilt hinsichtlich der Quarantäne folgende Ausnahmeregelung: Um die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs zu gewährleisten, soll die Klinikleitung die systemrelevanten Personen namentlich benennen. Sie arbeiten dann unter den bekannten Bedingungen nach RKI Kriterien. Systemrelevante Personen können unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für den direkten Arbeitsweg die häusliche Quarantäne verlassen. Das heißt, sie können weiterhin ihrer Tätigkeit im Klinikum, Standort Landau und Annweiler nachgehen, solange nicht aus anderem Grund eine Absonderungspflicht besteht. Die Quarantänepflicht im privaten Bereich bleibt bestehen. Für alle Mitarbeiter aus den in Nr. I. genannten Gruppen gelten die Absonderungsregeln der Landesverordnung vom 8.12.2020 bis zum 19.12.2020. Alle Mitarbeiter sollen bei Covid typischer Symptomatik in eine häusliche Absonderung gehen und schnellstmöglich einen PCR Abstrich vornehmen lassen. Des Weiteren gelten die Absonderungsbedingungen wie sie vom Robert-Koch-Institut und auf der Homepage der Kreisverwaltung SÜW beschrieben sind.

V. Patienten, die innerhalb der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung aus dem Klinikum entlassen werden, haben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben. Sofern es sich um Bewohner von Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe handelt, hat vor der Entlassung eine Abstimmung mit der Einrichtung und dem Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße zu erfolgen. Auf die Regelung des § 10 Satz 2 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 wird verwiesen.

VI. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

VII. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

VIII. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Website der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter www.suedliche-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden. Weitere Informationen erteilt zudem das Gesundheitsamt unter der **Nummer 06341 940 606.**

IX. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Südliche Weinstraße kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten als besondere Risikogruppen besteht ein hohes Risiko schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe.

Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Aus diesem Grund ist gerade der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau erfolgt die medizinische Versorgung unter anderem durch das Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH mit Standorten in Annweiler, Bad Bergzabern und Landau. In den Standorten Annweiler und Landau sind aktuell 54 Beschäftigte aus unterschiedlichen Stationen und Funktionsbereichen mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert. Trotz umfangreicher Schutz- und Hygienemaßnahmen ist es bisher nicht gelungen, weitere Infektionen zu verhindern. Dagegen sind am Standort Bad Begzabern aktuell keine Neuinfektionen unter den Bediensteten zu verzeichnen.

Die Standorte Annweiler und Landau haben bereits einen Aufnahme- und Besucherstopp vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Landesuntersuchungsamt (LUA) wurde daher nach Lösungen gesucht, wie der Infektionslage in den Klinikstandorten Landau und Annweiler unter Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes begegnet werden kann.

Dies kann aus Sicht der Fachbehörden letztlich nur durch eine komplette Quarantänisierung des Klinikums Südliche Weinstraße, Standorte Landau und Annweiler erreicht werden.

Demnach sollen alle Personen, welche in den genannten Bereichen der Klinikstandorte beschäftigt sind oder dort als Patienten stationär aufgenommen sind, als Kontaktperson Kategorie I klassifiziert werden.

Gleichzeitig wird seitens des Gesundheitsamt die Systemrelevanz der Mitarbeiter anerkannt, sodass die Personen ihre Arbeitsstelle aufsuchen können und so die Versorgung der Patienten sicherstellen.

Da sich die Indexfälle über nahezu alle Bereich der Klinikstandorte erstrecken und ein sehr diffuses Infektionsgeschehen besteht, lassen sich die einzelnen Kontaktpersonen nicht mehr zweifelsfrei und vollständig feststellen. Durch die räumlichen Gegebenheiten ist es zudem nicht möglich, die jeweiligen Bereiche abzutrennen, so dass innerhalb der Kliniken keine sichere Trennung hergestellt werden kann.

Insbesondere lassen sich auch notwendige Laufwege und Kontakte zwischen den Klinikbereichen innerhalb der Klinikstandorte nicht vermeiden, so dass auch hier eine weitere Verschleppung des Infektionsgeschehens nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 kann das zuständige Gesundheitsamt von der Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen erlassen.

Auf Grund des oben beschriebenen diffusen Infektionsgeschehens und der Gefahr, dass es zu einer weiteren unkontrollierbaren Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen kommt, werden alle unter Nr. I genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Patientinnen und Patienten als Kontaktperson der Kategorie I im Sinne des § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung eingestuft, obwohl dies über die aktuell geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinausgeht.

Die Anordnung trägt damit auch der Beurteilung Rechnung, dass die Patienten als besonders vulnerabel und somit als besonders schutzwürdige Gruppe betrachtet werden müssen.

Zudem liegt bei 54 positiv getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 37 positiv getesteten Patientinnen und Patienten, also insgesamt 91 die vergleichbare Inzidenz innerhalb der Einrichtung exorbitant über derer des Landesdurchschnitts. Selbst wenn man von einer Vollbelegung der Standorte Annweiler und Landau ausgehen würde und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranzieht, liegt die Anzahl der Infizierten prozentual im zweistelligen Bereich. Die Anzahl der belegten Betten liegt jedoch aktuell deutlich unter den belegbaren Betten, so dass auch hier die tatsächliche Relation noch deutlich höher liegt.

Dieser Entwicklung kann nur durch umfangreiche Maßnahmen entgegen getreten werden, da ansonsten mit einem Kollabieren des gesamten Klinikbetriebes gerechnet werden muss. Im Falle dann notwendiger Verlegungen von Patienten in andere Kliniken wäre eine Weiterverbreitung der Infektionen in diese Einrichtungen zu befürchten. Da eine vollständige Absonderung der als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Klinikbetrieb zum Erliegen bringen würde, wird von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Da die Klinik zu den Einrichtungen der kritischen Infrastruktur gehört, erstreckt sich die Quarantäne nicht auf den direkten Weg zur Arbeitsstätte und das Arbeiten im Klinikum selbst.

Die Anordnung der Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Patientinnen und Patienten wird entsprechend dem in § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen festgelegten Absonderungszeitraum bis zum 19.12.2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, 09.12.2020
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße

Nr. 58 vom 11.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

über des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 49 – Südliche Weinstraße – für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021

- Bekanntmachung vom 11.12.2020 -

Gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss am

Mittwoch, den 06. Januar 2021 um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau i. d. Pfalz zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlkreisvorschläge und entscheidet über deren Zulassung oder Zurückweisung (§ 42 Landeswahlgesetz, § 30 Landeswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Landau i. d. Pfalz, 07.12.2020
Dietmar Seefeldt
Landrat und zugleich
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 49 – Südliche Weinstraße –

Zählerablesung 2020/2021

Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler kommen nicht in die Haushalte im Trifelsland

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Ablesung der Zähler nicht wie gewohnt in die Haushalte. Wir bitten die Bürger*innen daher die Ablesung selbst vorzunehmen. Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind für die Ablesung aller

a) Wasserzähler in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde sowie Stadt Annweiler am Trifels.

b) Stromzähler und Einspeisezähler für EEG-Anlagen in Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein und Wernersberg sowie

c) Gaszähler in Annweiler am Trifels

zuständig.

Hinweis für Strom- und Gasablesung.

Auch wenn sie von einem anderen Strom- oder Gaslieferanten in Annweiler am Trifels (Strom und Gas), Gossersweiler-Stein und Wernersberg (Strom) beliefert werden, sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, ihren jeweiligen Zählerstand zu erfassen und den Stand an ihren Lieferanten weiterzugeben.

Weitere Hinweise:

- Der Zählerstand muss nicht auf den Tag genau am 31.12. abgelesen werden, dies kann auch einige Tage vorher erfolgen.
- Der Zählerstand sollte aber bis spätestens 3. Januar 2021 bei uns vorliegen. Danach würde der Stand anhand von Vorjahreswerten geschätzt.
- Nachkommastellen bei den Zählern bleiben für die Abrechnung unberücksichtigt.

Für den Ableseprozess haben sie bereits oder werden sie in Kürze ein Schreiben mit weiteren Details erhalten. In diesem Schreiben sind neben den Nummern der selbst abzulesenden Zähler auch die Möglichkeiten zur Meldung der Stände angeführt. So kann dieser mittels der auf dem Schreiben enthaltenen Zugangsdaten oder dem abgebildeten QR-Code direkt Online erfasst werden. Von Vorteil ist die Onlineeingabe, da der eingegebene Zählerstand auf Basis des Verbrauchs im Vorjahr direkt auf Plausibilität geprüft wird und das Programm so auf offensichtliche Tipp- und Ablesefehler hinweist und diese korrigiert werden können. Wer den Onlinezugang nicht nutzen möchte oder kann, dem steht eine in dem Anschreiben integrierte Ablesekarte zur Verfügung. Einfach auf der Karte die Stände der dort aufgeführten Zähler eintragen und diese bei den Stadtwerken Annweiler einwerfen oder mit der Post zurücksenden. Die Schreiben sind entsprechend freigemacht. Stören sie sich nicht an der auf der Ablesekarte angegebenen Rücksendeadresse Dessau-Roßlau. Diese ist korrekt, da dort die Daten maschinell verarbeitet werden. Bei Fragen zur Ablesung stehen ihnen unsere Mitarbeiter*innen unter der Telefonnummer 06346/3009-640 zur Verfügung. Wir bitten von persönlichen Vorsprachen nur im absoluten Ausnahmefall Gebrauch zu machen und ihre Fragen fernmündlich oder in Textform via E-Mail zu stellen.

Weitere Informationen und Antworten auf spezielle Fragen zum Selbstableseprozess der Zähler wie z. B. das korrekte Ablesen der Stromzähler von Photovoltaikanlagen sind auf der Homepage der Stadtwerke Annweiler www.stadtwerke-annweiler.de zu finden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr. 58/2020

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 geschlossen.

Das **Standesamt** ist am **Montag, 28. Dezember 2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Vorherige Anmeldung ist bis spätestens 28.12.2020, 11:30 Uhr, erforderlich. Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 06346-301 130 oder per Mail: abraun@annweiler.rlp.de**

Das **Einwohnermelde- und Passamt** hat am **Montag, 28. Dezember 2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346-301-201 oder 06346-301-202 ist zwingend erforderlich.**

Das **Büro für Tourismus** ist von **Mittwoch, 23. Dezember 2020 bis einschließlich Mittwoch, 06. Januar 2021 geschlossen.**

Die **Stadt- und Verbandsgemeindewerke** Annweiler am Trifels sind vom **24. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 geschlossen.**

Das **Wahlamt** ist am **Montag 28.12.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Dienstag, 29.12.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346/301-109 ist zwingend erforderlich.**

Im Falle einer **Störung ist der Bereitschaftsdienst** der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

a) Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16

b) Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17

c) Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192

d) Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Ablesung für die Abrechnung 2020 (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) über Ablesekarten, die postalisch (Gebühren übernehmen die Stadtwerke) übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken eingeworfen werden können. Von einer persönlichen Übergabe bitten wir abzusehen. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-annweiler.de/ablesung übermitteln.

Hinweise für Kunden mit Vorauskassezähler (Prepayment)

Kunden, bei denen ein Prepayment-Zähler (Vorauskassezähler) eingebaut ist, wird empfohlen zur Überbrückung der Feiertage ausreichend Guthaben aufzuladen um Netzabschaltungen zu vermeiden. Eine Aufladung des Guthabens durch den Bereitschaftsdienst ist nicht möglich.

76855 Annweiler am Trifels,
Christian Burkhart
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr. 61/2020

Termine für den Wochenmarkt in Annweiler am Trifels

Da der Freitag in der 52. Kalenderwoche auf den 1. Weihnachtsfeiertag und in der 53. Kalenderwoche auf den Neujahrstag fällt, wird der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels auf

- Mittwoch, 23. Dezember 2020 und
- Mittwoch, 30. Dezember 2020

vorverlegt.

76855 Annweiler am Trifels,
02.12.2020
Christian Burkhart
Bürgermeister

ANNWEILER

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Bekanntmachung

Nr. 60/2020
der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 den vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüften

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung	**06346/3009-16**
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein	
Wasserversorgung	**06346/3009-17**
Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler	
Gasversorgung	**06341/289-192**
Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach	
Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke	**06346/3009-18**
Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:	06346/3009-0

10551205_10_1

bza_hp02_haupt.02

Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2017 der Stadtwerke festgestellt und beschlossen, den Verlust des Elektrizitätswerkes in Höhe von 27.881,71 € und den Gewinn des Wasserwerkes in Höhe von 53.247,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde festgestellt, dass gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 der Prüfungsverordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zur Beanstandungen gibt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 13.01.2021 bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Annweiler am Trifels, den 08.12.2020
Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

BINDERSBACH

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

GRÄFENHAUSEN

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

QUEICHHAMBACH

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

SARNSTALL

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich

bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

ALBERSWEILER

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

DERNBACH

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

EUßERTHAL

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Beschlusszusammenfassung

zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Eußerthal vom 07.10.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 anzunehmen.

4 Bebauungsplanverfahren „Süd" 7. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Billigung des Planentwurfes

3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Süd" im Bereich ehemaligen Sägewerkes zu ändern. Das Baufenster auf dem Grundstück der Plan-Nr. 289/120 wird, gem. dem beiliegenden Plan verkleinert.

2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich der Begründung vom Ortsgemeinderat einstimmig, in der vorgelegten Form gebilligt.

3) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeinbauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so

können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ
2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

GOSSERSWEILER-STEIN

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

MÜNCHWEILER

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

RAMBERG

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

RINNTHAL

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ
2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

SILZ

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

VÖLKERSWEILER

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ
2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

WALDHAMBACH

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Beschlusszusammenfassung

zur 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldhambach vom 07.09.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Tempo 30 Zone im gesamten Ort

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einführung von Tempo 30 im gesamten Ort und das Anbringen eines Tempo-30-Schildes am Ortseingang.

6 Auftragsvergaben

6.1 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Geräten zur Durchführung von Arbeiten in der Gemeinde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Rasenmäher mit Anhänger anzuschaffen.

WALDROHRBACH

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ
2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

WERNERSBERG

Zählerablesung

der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für 2020 / 2021

10551214_10_1

Diese Zusammenstellung wurde von NoLogin am 18.12.2020 um 10:20 erzeugt

Aufgrund der Corona-Pandemie kommen wir in diesem Jahr zur Zählerablesung nicht in die Haushalte unserer Bürger*Innen. Genauere Angaben zur Selbstablesung finden sie **in dieser Ausgabe des Wochenblattes / Trifelskurier unter den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** oder auf der Website der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels unter http://www.stadtwerke-annweiler.de.

Ihre Stadt- und Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler-Sarnstall
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.

67433 Neustadt, 01.12.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wilgartswiesen
Flurstücke Nrn.
1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.

Gemarkung Rinnthal
Flurstücke Nrn.
2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

2. Gründ

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/ Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr-rheinpfalz.rlp.de –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

---

vhs

UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2020

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217

Ihre Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird der Kursbetrieb der Volkshochschule Annweiler am Trifels bis auf Weiteres eingestellt.
Wir werden Sie an dieser Stelle informieren, sobald die Kurse wieder laufen.

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.
Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an.
Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:
Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1
Telefon: 06346-301-217 | Homepage: www.vhs-annweiler.de | Email: info@vhs-annweiler.de

NEUE GESCHÄFTSZEITEN:
Montag von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr, Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr,
Von Mittwoch bis Freitag ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils